Sektion Politische Rechte

Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

Absender Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Kanton Luzern	
Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Kathrin Graber, <u>kathrin.graber@lu.ch</u> , 041 228 51 41	

1. Allgemeine Rückmeldungen

1.1.		ten Sie die Stossrichtung uchsbetriebs zur elektron	gen und Zielsetzungen der Neuausrichtung ischen Stimmabgabe?
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
	Anmerku edanken u htung.	•	ug der Kantone bei der Entwicklung der Neu-

Die Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe waren bereits vor der Neuausrichtung hoch und wurden jetzt erweitert und erhöht. Diese sind aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt.

Der Kanton Luzern hat während zehn Jahren positive Erfahrungen mit dem elektronischen Stimmkanal gemacht. Die Urnengänge konnten reibungslos durchgeführt werden, und das Angebot wurde von den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rege genutzt.

Die Kantone sind seit jeher für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf ihrem Gebiet zuständig. Die VEIeS, insbesondere ihr Anhang, enthalten viele Bestimmungen zu kantonalen Abläufen und Organisation. Diese Bestimmungen sind so umzusetzen, dass die Organisationsautonomie der Kantone erhalten bleibt.

Für den Kanton Luzern ist es wichtig, dass die Rollen und Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Systemanbieter längerfristig überprüft werden (vgl. Massnahme B10 des Schlussberichts Neuausrichtung und Wiederaufnahme der Versuche des Steuerungsausschusses Vote électronique vom 30. November 2020). In der vorliegenden Revision sollen die Zuständigkeiten möglichst geschärft werden, damit klar ist, was in



der Verantwortung und Zuständigkeit der Kantone liegt und was in der Verantwortung und Zuständigkeit von Bundeskanzlei und Systemanbieter.

In Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts werden die Stossrichtungen der Neuausrichtung ausgeführt, darunter auch die Zielsetzung, die Verifizierbarkeit durch mehr Diversität und Unabhängigkeit mittelfristig weiter zu stärken. Dies ist in unserem Sinn. Zentral dabei ist, dass die Zielsetzung so erreicht werden kann, dass die Abläufe und Prozesse für die Kantone beherrschbar bleiben.

1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen erhöhen sich die Kosten von E-Voting zusätzlich. Gerade für Kantone, wie der Kanton Luzern, die (in einem ersten Schritt) nur einen kleinen Teil des Elektorats bei der elektronischen Stimmabgabe einbeziehen wollen (Auslandschweizer/innen) wird die Stimmabgabe pro Stimmberechtigter sehr hoch und damit die Wiedereinführung von E-Voting erschwert. Ohne eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes oder einer neuen Offerte der Post wird E-Voting nicht wiedereingeführt werden können.



2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

werde	n und der i	Bund soll kunftig nur noch	vollstandig verifizierbare Systeme zulassen.
2.1.1.	Weiterent		htsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der nzusetzen (insbes. Art. 27 <i>i</i> E-VPR, Art. 5-8 ?
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
und da steher Im Ka Kanto rungsv	ass die An nde Erhöhi nton Luze ns Genf p werten mit	lass nur noch vollständig forderungen weiter präzis ung der Kosten für E-Votin rn wurden die Resultate r lausibilisiert und zwar mit dem Stimmverhalten der	verifizierbare Systeme zugelassen werden iert wurden. Die in diesem Zusammenhang ig müssen für die Kantone finanzierbar sein. nit E-Voting bereits im Betriebssystem des einer Kontrollurne und anhand von Erfah- Auslandschweizer/innen. Wir begrüssen es, schiedene Methoden für anwendbar erklärt.
2.2.	Wirksam	e Kontrolle und Aufsicht	i e
und ih ditierte unabh Ergeb durch	res Betriek e Stellen z rängigen E nisse der die Bunde	os. Bisher waren die Kanto ertifizieren zu lassen. Nei expertinnen und Experten Überprüfungen sollen die	räftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme one dafür verantwortlich, diese durch akkre- u soll der Hauptteil der Überprüfungen von direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die e Grundlage für den Zulassungsentscheid kontinuierlichen Verbesserungsprozess der
2.2.1.	sung der geeignet, bes. Art.	Zuständigkeiten bei der P um das Ziel der wirksame	echtsgrundlagen, insbesondere die Anpas- rüfung der Systeme und deren Betrieb, als en Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (ins- eS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch ?
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
			ängige Überprüfung von der Bundeskanzlei



2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1.			zugelassenen Elektorats als notwendig und ne der gewählten Limiten (Art. 27 <i>f</i> E-VPR)?
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
suchs recht,	betriebs au dass die B	erscheint für die erste I us Sicht des Kantons Luz	Phase nach der Wiederaufnahme des Ver- ern als sinnvoll. Wir erachten es als sachge- regelmässig überprüft, wie dies in Absatz 2
2.3.2.	mationen	und zum Einbezug der (echtsgrundlagen zur Offenlegung von Infor- Öffentlichkeit als geeignet, um die Transpa- (insbes. Art. 27 <i>m</i> E-VPR; Art. 11-13 E-VE-
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
Inform allerdi gen si	nationen zu ngs die Org ind mit Au	ehbar, dass zu einer umfa um Betrieb und den Proz ganisationsautonomie de	assenden Information der Öffentlichkeit auch zessen in den Kantonen gehören. Dabei ist r Kantone zu beachten und, die Bestimmun- Der Kanton Luzern wird bei der Umsetzung mkanälen beachten.

2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.



2.4.1.	stärkeren	chtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel de ssenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27 <i>m</i> E- E-VEleS)?	
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
D D	Anmerkur	•	

Der Dialog mit der Wissenschaft ist wichtig und richtig. Er darf aber nicht über die politische Entscheidfindung gestellt werden. Es bleibt den politischen Entscheidträgern überlassen zu bestimmen, ob und in welcher Form E-Voting eingesetzt wird. Auch diese Bestimmungen sind daher mit Augenmass umzusetzen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1	Ja	Ja	Ja		
Art. 8 <i>d</i> Abs. 3 art. 8 <i>d</i> al. 3 art. 8 <i>d</i> cpv. 3	Ja	Ja	Ja		
Art. 27 <i>b</i> Bst. b art. 27 <i>b</i> let. b art. 27 <i>b</i> lett. b	Nein	Nein	Nein	Es gibt zwei Bewilligungen: Die Grundbewilligung gemäss Art. 27b, die vom Bundesrat erteilt wird, und die Zulassung pro Urnengang gemäss Art. 27e Abs. 1, die von der Bundeskanzlei erteilt wird. Die beiden Bestimmungen werden nun dadurch verknüpft, dass für die Grundbewilligung eine Bestätigung der BK vorliegen muss, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Es ist nach wie vor nicht klar, weshalb bei jedem Urnengang eine Zulassung der BK erforderlich ist, obwohl eine Grundbewilligung erteilt worden ist. Die eigentliche Prüfung erfolgt vor der Erteilung der Grundbewilligung. Für eine Prüfung bei der Zulassung besteht nur ein geringer Bedarf. Die Zulassung sollte entfallen oder auf die Prüfung weniger Punkte beschränkt werden. Der Kanton Luzern vertritt die Ansicht, dass das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu bereinigen ist (vgl. Massnahme B10 im Massnahmenkatalog des Schlussberichts).	
Art. 27 <i>d</i> Bst. c art. 27 <i>d</i> let. c art. 27 <i>d</i> lett. c	Ja	Ja	Ja		
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2	Nein	Nein	Nein	Vgl. unsere Bemerkungen zur Grundbewilligung	
Art. 27 <i>f</i> art. 27 <i>f</i>	Ja, während Versuchs- phase	Ja, während Versuchs- phase	Ja, ja während Versuchsphase		Eine Limitierung erscheint für die erste Phase nach der Wiederaufnahme des Versuchsbe-

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

					triebs aus Sicht des Kantons Luzern als sinnvoll. Wir erachten es als sachgerecht, dass die Bundeskanzlei die Limiten regelmässig überprüft, wie dies in Absatz 2 von Art. 27 f VPR vorgesehen ist.
Art. 27 <i>i</i> Abs. 1 und 2 art. 27 <i>i</i> al. 1 et 2 art. 27 <i>i</i> cpv. 1 e 2	Ja	Ja	Ja		Im Kanton Luzern wurden die Resultate mit E- Voting bereits im Betriebssystem des Kantons Genf plausibilisiert und zwar mit einer Kon- trollurne und anhand von Erfahrungswerten mit dem Stimmverhalten der Auslandschweizer/in- nen. Wir begrüssen es, wenn der Bund gemäss Erläuterungen verschiedene Methoden für an- wendbar erklärt.
Art. 27/ art. 27/	Ja	Teilweise, ja	Teilweise, ja vgl. Änderungs- vorschlag	Abs. 1 lit. c: Bei der Prüfung in zeitlichen Abständen ist darauf zu achten, dass sachgerechterweise nur dann Prüfungen vorgenommen werden, wenn das System Änderungen erfahren hat. Die Prüfungen haben sich zudem auf Punkte zu beschränken, die von den Änderungen betroffen sind.	
Art. 27 <i>m</i> art. 27 <i>m</i>	Ja	Ja	Ja, vgl. Bemer- kungen		Diese Bestimmungen müssen mit Augenmass umgesetzt werden. Wie in den Erläuterungen erwähnt, darf die zeitgerechte Abwicklung des Urnengangs dadurch zu keiner Zeit gefährdet werden. Gemäss Abs. 1 setzen die Kantone und die BK Anreize. Bei den Kantonen ist das Bug-Bounty-Programm erwähnt. In den Erläuterungen fehlen aber Überlegungen zu den Anreizen, die die BK zu setzen gedenkt. Abs. 3: Nach Ansicht der Kantone liegt es nicht nur in ihrer Verantwortung die Verifizierbarkeit zu erklären. Die Anforderungen werden durch die Bundeskanzlei definiert. Sie sollte ebenfalls einen Beitrag zur Erklärung der Verifizierbarkeit leisten. Abs. 4: Die Organisationsautonomie der Kantone ist zu wahren. In den Erläuterungen ist daher festzuhalten, dass die Kantone frei sind, wie sie dies sicherstellen. Da kantonale Wahlbüros

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

				nicht unbedingt nur aus Stimmberechtigten des Kantons bestehen müssen, schlagen wir vor, die Formulierung dazu entsprechend anzupassen. Vorschlag: Grundsätzlich genügt es, wenn Verfahren und Vorgänge beispielsweise durch ein von der zuständigen Behörde eingesetztes Wahlbüro mitverfolgt werden können, da dieses sich in der Regel aus Personen zusammensetzt, die im Kanton stimmberechtigt sind.
Art. 270 art. 270	Ja	Ja	Ja	Der Kanton Luzern begrüsst, dass der Beizug von unabhängigen Expertinnen und Expertinnen klar umrissen ist.
Anhang 3 <i>a</i> Annexe 3 <i>a</i> Allegato 3 <i>a</i>				

VEIeS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-2 art. 1-2	Ja	Ja	Ja		
Art. 3 art. 3	Ja	Ja	Ja		
Art. 4 art. 4	Ja	Ja	Ja		
Art. 5 art. 5	Ja	Ja	Ja		Ausführungen zur Verifizierbarkeit sind hilfreich.
Art. 6 art. 6	Ja	Ja	Ja		
Art. 7 art. 7	Ja	Ja	Ja		
Art. 8 art. 8					Ausführungen zu dieser Bestimmung wären in den Erläuterungen sinnvoll, damit der Sinn dieser Bestimmung nachvollzogen werden kann.
Art. 9 art. 9	Ja	Ja	Ja		Diese Bestimmung sollte wohl eher im Anschluss von Art. 4, Risikobeurteilung, angeführt werden.
Art. 10 art. 10	Ja, unter Vorbehalt der Bemerkungen	Ja, unter Vorbehalt der Bemerkungen	Ja, unter Vorbehalt der Bemerkungen		Abs. 1 lit. c: Im Zusammenhang mit den viel breiter gefassten Definitionen in Art. 2 Abs. 1 lit. f (Betrieb) und Art. 2 Abs. 1 lit. i (Infrastruktur) ist unklar, was bei den Kantonen und was beim Systembetreiber geprüft wird. In den Erläuterungen sollte daher kurz dargelegt werden, welche Anforderungen zu Infrastruktur und Betrieb sich an die Kantone richten und was die unabhängigen Stellen bei den Kantonen prüfen werden. Die Kantone sind seit jeher für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf ihrem Gebiet zuständig. Dies gilt für kantonale Urnengänge, aber auch für eidgenössische, und dies muss auch für den Einsatz von E-Voting-Systemen gelten. Der Bund beachtet gemäss Art. 47 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Organisationsautonomie der Kantone. Auch bei der Durchführung der unabhängigen Überprüfung ist die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten.

Art. 11 art. 11	Ja	Ja	Ja, teilweise, vgl. Bemerkun- gen	Die Pflicht zur Offenlegung betrifft auch die Kantone. Sie müssen die wesentlichen Informationen zum Betrieb im Kanton (und der Druckerei) offenlegen. Dies ist mit entsprechendem Aufwand verbunden. Da die Kantone für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich sind, ist es in erster Linie ihre Aufgabe zu bestimmen, was wann wie offengelegt wird. Eine Offenlegung auf der Website des Kantons ist ausreichend. Es müssen keine Originaldokumente veröffentlicht werden und die Ausnahmeregeln sind auch für die Kantone anwendbar. Für den Kanton Luzern ist zudem zu beachten, dass es aktuell kein Öffentlichkeitsprinzip gibt.
Art. 12 art. 12	Ja	Ja	Ja, mit Vorbe- halt gemäss Be- merkungen	Die Anforderung der die Aufbereitung der Unterlagen, die das Lesen und Analysieren ermöglicht, soll mit Augenmass und mit verhältnismässigem Aufwand für die Kantone umgesetzt werden können. In Ergänzung zur Offenlegung des Quellcodes muss vorgesehen werden, dass auch Common Criteria for Information Technology Security Evaluation angewendet werden. Ziel ist es dabei, dass wenn sich keine fachkundigen Personen selbst dem Thema annehmen (z.B. im Rahmen des Boug Bounty-Programms, vgl. Art. 13), die Sicherheit trotzdem durch eine unabhängige Organisation/Firma bestätigt werden soll.
Art. 13 art. 13	Ja	Ja	Ja, mit Vorbe- halt gemäss Be- merkungen	Vgl. Unsere Bemerkungen zu Art. 12 betr. Common Criteria for Information Technology Security Evaluation
Art. 14 art. 14	Ja	Ja	Ja	
Art. 15 art. 15	Ja, teilweise gemäss Be- merkungen	Ja, teilweise gemäss Be- merkungen	,	Die Konstruktion, in einem Erlass eine Stelle vorzuschreiben, die die Gesamtverantwortung trägt, ist nicht richtig. Die Verpflichtung, für die Einhaltung bestimmter Vorgaben zu sorgen, richtet sich immer an den Kanton. Dieser setzt sie dann im Rahmen seiner Organisationsautonomie um. Die Kantone werden auch die vorliegende Bestimmung im Rahmen ihrer Organisationsautonomie umsetzen.
Art. 16 art. 16	Ja	Ja	Ja	

Art. 17 art. 17	Ja	Ja	Ja	
Art. 18 art. 18	Ja	Ja	Ja	

Annexe OVotE	Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff ch n		Wir haben keine ergänzenden Bemerkungen zum Anhang.